



AUFLAGE ENTWURF

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

Verordnung und Erläuterung

März 2009



Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2009, mit der das Landesentwicklungsprogramm – LEP 2009 erlassen wird

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 89/2008, sowie des § 38a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 92/2008, wird verordnet:

§ 1

Aufgabe des Landesentwicklungsprogrammes

Im Landesentwicklungsprogramm werden zur planmäßigen, vorausschauenden Gestaltung des Landes auf Grundlage und in Ergänzung der Raumplanungsgrundsätze und -ziele nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz festgelegt:

1. die Ordnung der Raumstruktur,
2. Grundsätze für die Erstellung des Landesentwicklungsleitbildes,
3. Regionen, für die regionale Entwicklungsprogramme zu erstellen sind,
4. Grundsätze für die Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern,
5. Grundsätze für die Erstellung von kleinregionalen Entwicklungskonzepten und
6. Grundsätze für die räumliche Entwicklung, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen und in der örtlichen Raumordnung umzusetzen sind.

§ 2

Regionen

(1) Regionen sind räumliche Einheiten, die jede für sich die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für möglichst alle Daseinsgrundfunktionen bieten sollen, so dass sie gut ausgestattete und funktionsfähige Lebensräume für ihre Bevölkerung darstellen. Daseinsgrundfunktionen sind die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Erholen, Bildung, Ver- und Entsorgung, soziale Kommunikation und Verkehr.

(2) Als Regionen werden festgelegt:

1. Liezen, bestehend aus dem politischen Bezirk Liezen,
2. Obersteiermark Ost, bestehend aus den politischen Bezirken Bruck/Mur, Leoben, Mürzzuschlag,
3. Obersteiermark West, bestehend aus den politischen Bezirken Judenburg, Knittelfeld und Murau,
4. Oststeiermark, bestehend aus den politischen Bezirken Weiz, Hartberg und Fürstenfeld,
5. Südoststeiermark, bestehend aus den politischen Bezirken Feldbach und Bad Radkersburg,
6. Südweststeiermark, bestehend aus den politischen Bezirken Leibnitz und Deutschlandsberg und
7. Steirischer Zentralraum, bestehend aus der Stadt Graz und den politischen Bezirken Voitsberg und Graz-Umgebung

(3) Innerhalb der Regionen können Planungsräume als Teilräume abgegrenzt werden.

§ 3

Ordnung der Raumstruktur

(1) Ziele der Ordnung der Raumstruktur sind

1. ein entsprechend gegliedertes Netz zentraler Orte mit entwicklungsfähigen, gut erreichbaren Wohn- und Arbeitsstandorten,

2. bestmögliche Versorgungsverhältnisse mit zentralen Dienstleistungen und Einrichtungen sowie
3. die rationelle und bedarfsgerechte Erschließung des Landesgebietes.

(2) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist eine gestreute Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration) durch eine Steuerung der Verdichtungstendenz nicht allein auf das Hauptzentrum des Landes, sondern auf ein abgestuftes Netz von zentralen Orten in geeigneten Gemeinden anzustreben. In den Gemeinden sind dazu Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Damit soll eine günstige Versorgungsinfrastruktur auf kommunaler, kleinregionaler, regionaler und landesweiter Ebene erreicht werden.

(3) Das Netz zentraler Orte umfasst folgende Stufen:

1. Kernstädte, das sind Städte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Ausnahmebedarfes der Bevölkerung des Landes;
2. regionale Zentren, das sind Orte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des gehobenen Bedarfes der Bevölkerung einer Region;
3. regionale Nebenzentren, die regionale Zentren ergänzen, um das Güter- und Leistungsangebot der regionalen Zentren in allen Regionsteilen sicherzustellen;
4. kleinregionalen Zentren, das sind Orte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Grundbedarfes der Bevölkerung der Gemeinden einer Kleinregion.

(4) Als Stadtregionen gelten räumlich funktionelle Einheiten um Kernstädte oder regionale Zentren, die sich aus dem städtisch verdichteten Agglomerationsraum und der zugeordneten Außenzone zusammensetzen. Die Abgrenzung der Stadtregionen mit dem Ziel einer gemeindeübergreifend abgestimmten räumlichen Entwicklung hat im Zuge der Erstellung des betreffenden regionalen Entwicklungsprogramms zu erfolgen.

(5) Es gelten bzw. sind nach ihrer zentralörtlichen Einstufung zu entwickeln:

1. die Landeshauptstadt Graz als Kernstadt der Stadtregion Graz;
2. als regionale Zentren:
 - Leoben, Bruck/Mur und Kapfenberg in der Stadtregion Obersteiermark,
 - Judenburg und Knittelfeld in der Stadtregion Aichfeld-Murboden,
 - Voitsberg und Köflach in der Stadtregion Weststeiermark
 - Bad Radkersburg,
 - Deutschlandsberg,
 - Feldbach,
 - Fürstenfeld,
 - Gleisdorf;
 - Hartberg,
 - Leibnitz,
 - Liezen,
 - Mürzzuschlag,
 - Murau
 - Weiz,
3. als regionale Nebenzentren:
 - Bad Aussee,
 - Birkfeld,
 - Eisenerz,
 - Gröbming,
 - Mariazell,
 - Neumarkt,

- Schladming,
- St. Gallen.

(6) Die Festlegung von kleinregionalen Zentren hat im Rahmen der Erstellung regionaler Entwicklungsprogramme zu erfolgen.

§ 4

Grundsätze für die Erstellung des Landesentwicklungsleitbildes

(1) Das Landesentwicklungsleitbild ergänzt das Landesentwicklungsprogramm als nicht rechtsverbindliches Instrument mit dem Ziel, die Position der Steiermark zum Nutzen der steirischen Bevölkerung, Wirtschaft und der europäischen Integration weiter zu entwickeln.

(2) Die Funktionen des Landesentwicklungsleitbildes sind:

1. Positionierung der regionalpolitischen Zielsetzungen der Steiermark nach Außen gegenüber benachbarten Regionen, Ländern und Staaten, dem Bund sowie Institutionen der Europäischen Union
2. Koordinationsinstrument bei raum- bzw. regionalpolitisch relevanten Entscheidungen und Maßnahmen der einzelnen Ressorts des Landes insbesondere Förderungsmaßnahmen
3. Vorgabe für die Regionen der Steiermark insbesondere bei Erstellung der regionalen Entwicklungsleitbilder gemäß § 5.

(3) Das Landesentwicklungsleitbild wird von der Landesregierung beschlossen.

§ 5

Grundsätze für die Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern

(1) Regionale Entwicklungsleitbilder ergänzen die regionalen Entwicklungsprogramme als nicht rechtsverbindliche Instrumente. Sie haben eine integrierte, sektorübergreifende, inner- und außerregional abgestimmte regionale Entwicklungsstrategie mit zugehörigen Stärkefeldern zum Ziel. Sie dienen der Koordination aller Aktivitäten der Regionalentwicklung in der Region und als Grundlage für Entscheidungen und Förderungen des Landes zur Regionalentwicklung. Die regionalen Entwicklungsleitbilder sind für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren auszulegen und regelmäßig, spätestens nach 5 Jahren, auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu evaluieren.

(2) Die regionalen Leitbilder enthalten nachstehende Inhalte:

1. eine kurze, allgemeinverständliche Zusammenfassung des Leitbildes;
2. die Strukturanalyse:
 - Darstellung der räumlichen Lage und Abgrenzung der Region, Analyse von Regionsdaten, Aufarbeitung bereits vorhandener teilregionaler und kleinregionaler Strategien.
 - Aufbereitung jener Trends und Herausforderungen, welche die Entwicklung der Region am stärksten prägen (z.B. Verschiebungen innerhalb von Wirtschaftssektoren) bzw. der stärksten Herausforderungen für die Region (z.B. demographische Entwicklung).
 - Einbettung in übergeordnete Rahmenbedingungen: Ableitung der Inhalte des Landesentwicklungsleitbildes für die Region bzw. Darstellung der Auswirkungen von übergeordneten Projekten, die die Entwicklung der Region massiv prägen (z.B. hochrangige Infrastrukturentwicklung etc.);
3. die Gemeinsame strategische Ausrichtung:
 - Formulierung einer Vision/Dachmarke für die integrierte Entwicklung der Region. Erstellung einer gemeinsamen strategischen Ausrichtung aufbauend auf einer Stärken/Schwächen-Chancen/Risiken (SWOT-) Analyse.
 - Konkretisierung der Vision/Dachmarke zu Strategien und Stärkefeldern;
4. folgende Anhänge:
 - Methodik und Projektablauf bei der Leitbilderstellung.
 - Beteiligte Institutionen/Personen an der Leitbilderstellung.
 - Evaluierung des Leitbildprozesses.

(3) Die regionalen Entwicklungsleitbilder werden von den Regionalversammlungen beschlossen.

§ 6

Grundsätze für die Erstellung von kleinregionalen Entwicklungskonzepten

(1) Ziel der kleinregionalen Entwicklungskonzepte ist die Festlegung jener kommunalen Aufgaben, die in Zukunft von den Gemeinden der Kleinregion gemeinsam erledigt werden sollen. Grundlage dafür ist eine abgestimmte Entwicklungsstrategie mit Zielen und Maßnahmen. Durch Synergieeffekte sollen die kommunalen Leistungen verbessert, die Haushalte der Einzelgemeinden entlastet und der Handlungsspielraum für gemeinsame Projekte erweitert werden.

(2) Die kleinregionalen Entwicklungskonzepte enthalten nachstehende Inhalte:

1. die Bestandsanalyse, bestehend aus :
 - einer Beschreibung der strukturellen Ausgangssituation der Kleinregion,
 - einer Darstellung der bestehenden Kooperationen zur Erfassung der Vernetzungen zwischen den Gemeinden und Aufzeigen zukünftiger Kooperationspotenziale,
 - einem Überblick der in der Kleinregion vorhandenen Infrastrukturen, um bestehende Angebote und notwendige Investitionen sichtbar zu machen,
 - eine Finanzanalyse der Gemeindehaushalte, um in der Finanzplanung abzuschätzen, in welchem Umfang in den Gemeinden Konsolidierungsbedarf besteht oder finanzieller Spielraum für Investitionen vorhanden ist;
2. eine Stärken/Schwächen - Chancen/Risiken (SWOT-) Analyse, in der die aktuelle Situation analysiert und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten dargelegt werden können;
3. die gemeinsame strategische Ausrichtung: aufbauend auf der Stärken-Schwächen Analyse wird, unter Berücksichtigung der auf Regionsebene definierten Leitthemen sowie Entwicklungstendenzen der beteiligten Gemeinden, eine Entwicklungsstrategie erstellt;
4. die Festlegung von gemeinsamen Zielen und Maßnahmen, die dazu beitragen soll, dass zwischen den beteiligten Gemeinden Konsens über die grundsätzliche Ausrichtung der Kleinregion besteht. Hauptziel der Kleinregionskooperationen ist die effizientere Erledigung kommunaler Aufgaben und damit verbunden das Nutzen von Synergie- und Einsparungspotentialen sowie das Sichtbarmachen von Entwicklungspotentialen. Als Grundlage für die weiteren Umsetzungsaktivitäten soll eine Prioritätenliste erstellt werden.

Ziele und Maßnahmen sollen für die folgenden Themenbereiche formuliert werden:

- Verwaltung,
 - Daseinsvorsorge (kommunale Dienstleistungen: Wohnungswesen, Nahversorgung, Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallentsorgung, etc.),
 - Kleinregionale Wirtschaft in den einzelnen Wirtschaftssektoren (Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen),
 - Naturraum, Umwelt, Klima (Topografie und Landschaftsraum, Gewässer, Umwelt, Klima und Energie, Lärmsituation, Luftqualität, etc.),
 - Soziokulturelle Infrastruktur (Bildung, Gesundheit, Altersversorgung, Jugendeinrichtungen, Sicherheit, Gemeindeeinrichtungen, Kultur, Vereine, Einrichtungen für das Gemeinschaftsleben sowie Schulen und Kindergärten, etc.),
 - Technische Infrastruktur (Verkehr/Mobilität, Kommunikation, Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, etc.);
5. die Festlegung gemeinsamer kommunaler Aufgaben: Von den Gemeinden wird definiert, in welchen Bereichen Kooperations- und Entwicklungspotenzial vorhanden ist. Es sollen jene Bereiche im Kleinregionalen Entwicklungskonzept festgelegt werden, in denen durch eine gemeinschaftliche Erledigung und durch die gemeinsame Nutzung von vorhandenen Ressourcen ein wechselseitiger Vorteil für die Gemeinden der Kleinregion erzielt werden kann.

(3) Die Erarbeitung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie sowie der Ziele und Maßnahmen sollen unter breiter Einbindung relevanter kleinregionaler AkteurInnen und interessierter BürgerInnen erfolgen. Dadurch wird gewährleistet, dass die erarbeitete Strategie und die definierten Ziele die tatsächlichen Bedürfnisse der Kleinregion abbilden.

(4) Die kleinregionalen Entwicklungskonzepte werden von der Kleinregionsversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung beschlossen.

§ 7

Landesweite Grundsätze und weiterführende Festlegungen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen und in der örtlichen Raumordnung umzusetzen sind

(1) In den regionalen Entwicklungsprogrammen können nachstehende Landschaftsräume planlich abgegrenzt und Ziele und Maßnahmen dazu festgelegt werden:

1. Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone, bestehend aus hochalpinen Waldbereichen, einem Gürtel aus Zwergsträuchern, den alpinen Rasen und den Gipfelbereichen der Zentralalpen und der nördlichen Kalkalpen.
2. Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland, bestehend aus walddominierten Flanken der alpinen Täler sowie stark bewaldeten Bereichen der Mittelgebirge am Rande der Alpen,
3. Grünlandgeprägtes Bergland, bestehend aus den grünlandgeprägten mittleren Hangzonen der inner- und randalpinen Täler sowie höher gelegenen Seitentäler sowie die Kuppen und Hanglagen der Alpenausläufer,
4. Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler, bestehend aus den breiten inneralpinen Tälern und grünlandgeprägten Becken und Passlandschaften,
5. Außeralpines Hügelland, bestehend aus den Rücken, Kuppen und Flanken sowie den Muldentälern des Hügellandes,
6. Außeralpiner Wälder und Auwälder, bestehend aus steilen Riedelflanken und größeren Auwaldbereichen,
7. Ackerbaugeprägte Talböden und Becken, bestehend aus den ackerbaugeprägten Talböden und Becken,
8. Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume), bestehend aus urbanen und suburbanen Landschaften an den Kreuzungspunkten oder entlang von Verkehrsachsen,

(2) In den regionalen Entwicklungsprogrammen können nachstehende Vorrangzonen planlich abgegrenzt und Ziele und Maßnahmen dazu festgelegt werden:

1. Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung, das sind Siedlungsschwerpunkte bzw. Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs,
2. Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe, das sind Flächen für Industrie und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung.
3. Grünzonen, das sind Flächen die dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion) dienen. Darüber hinaus können sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen erfüllen,
4. Rohstoffvorrangzonen, das sind Flächen die der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe dienen,
5. Vorrangzonen für die Landwirtschaft, das sind Flächen die der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Darüberhinaus können sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- und Kulturlandschaft und ihrer Faktoren sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen erfüllen.
6. Flächenausweisungen zur Errichtung überörtlicher Infrastruktur einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die für die Errichtung von regional bzw. überregional bedeutender Infrastruktur (z. B. Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungseinrichtungen) benötigt werden.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten von regionalen Entwicklungsprogrammen für die Regionen gemäß § 2 gelten die Nahversorgungszentren und teilregionalen Versorgungszentren der bisherigen regionalen Entwicklungsprogramme als kleinregionale Zentren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der, in Kraft.

§ 10
Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung außer Kraft:

1. Landesentwicklungsprogramm, LGBl. Nr. 53/1977;
2. Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung, LGBl. Nr. 29/1984;
3. Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege, LGBl. Nr. 15/1986;
4. Entwicklungsprogramm für das Wohnungswesen, LGBl. Nr. 61/1987;
5. Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft, LGBl. Nr. 85/1989;
6. Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr, LGBl.Nr. 53/1990;
7. Entwicklungsprogramm für das Sportwesen, LGBl. Nr. 66/1991.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das geltende Landesentwicklungsprogramm ist von 1977 und deshalb in mehrfacher Hinsicht veraltet. Mit Beschluss des Landtags Steiermark vom 2. Juli 2008 wurden durch eine Raumordnungsgesetznovelle die Bestimmungen für den Abschnitt Überörtliche Raumplanung novelliert. Damit wurden auch für das Landesentwicklungsprogramm im § 9 neue Rechtsgrundlagen geschaffen.

Nachdem diese Beschlüsse des Landtags Steiermark mit der Novellierung der Steiermärkischen Gemeindeordnung, des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes und des Raumordnungsgesetzes die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Projektes Regionext zum Ziel hatten, wurden auch in die Bestimmungen zum Landesentwicklungsprogramm diesbezügliche Regelungen aufgenommen. Demnach sind in das Landesentwicklungsprogramm Grundsätze für die Erstellung

- eines Landesentwicklungsleitbildes mit Entwicklungszielen,
- von regionalen Entwicklungsleitbildern mit Entwicklungszielen und Stärkefeldern für die Region sowie
- von kleinregionalen Entwicklungskonzepten

aufzunehmen.

Landesentwicklungsleitbild, regionale Entwicklungsleitbilder und kleinregionale Entwicklungskonzepte sind keine Rechtsinstrumente nach dem Raumordnungsgesetzes. Sie dienen jedoch in Ergänzung zum verordneten Landesentwicklungsprogramm, den regionalen Entwicklungsprogrammen und den örtlichen Entwicklungs-konzepten und Flächenwidmungsplänen auf Gemeindeebene der Umsetzung von entwicklungspolitischen Zielen und Maßnahmen. Durch die Aufnahme von diesen Grundsätzen im neuen Landesentwicklungsprogramm soll nach den Vorstellungen des Landesgesetzgebers eine verbindliche Basis für deren Erstellung und Veröffentlichung sichergestellt werden.

Im Landesentwicklungsprogramm von 1977 wurden im § 5 demonstrativ Sachbereiche angeführt, für die Entwicklungsprogramme zu erstellen sind. Für einige der dort angeführten Sachbereiche wurden in der Folge Sachprogramme erstellt:

- Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft von 1989
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung von 1984
- Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr von 1990
- Entwicklungsprogramm für das Wohnungswesen von 1987
- Entwicklungsprogramm für das Sportwesen von 1991
- Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege von 1986

Das Entwicklungsprogramm für Land- und Forstwirtschaft ist mittlerweile außer Kraft getreten. Zusätzlich wurden das

- Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft 1993,
- Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur von 1988 in der Neufassung von 2004 und
- das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume 2005

erlassen.

Viele der angeführten Sachprogramme haben ihre ursprüngliche Funktion verloren. In einigen Bereichen sind aktuelle Regelungen in den relevanten Materiengesetzen erfolgt; in anderen Fällen wurden Programme und Konzepte ohne den normativen Charakter einer Verordnung von der Landesregierung beschlossen, welche die Materie zielführender regeln, da sie privatwirtschaftliche Maßnahmen einschließen. Die Wirkung mancher Sachprogramme des Landes war schon deshalb eingeschränkt, weil diese Materien der Bundeskompetenz zuzuordnen sind (Wasserwirtschaft, Rohstoff- und Energieversorgung).

Aus diesem Grund erfolgt mit der Neuerlassung des Landesentwicklungsprogramms auch eine Rechtsbereinigung auf Landesebene, in dem die nicht mehr relevanten Sachprogramme aufgelassen werden (siehe § 10 Außerkrafttreten).

2. Inhalt:

Die inhaltliche Gliederung des Landesentwicklungsprogramms 2009 orientiert sich an den Vorgaben des § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974.

Danach hat das Landesentwicklungsprogramm die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung des Landes darzustellen und insbesondere zu enthalten:

1. die anzustrebende Raumstruktur mit der zentralörtlichen Struktur des Landes,
2. die Festlegung von Grundsätzen für die Erstellung eines Landesentwicklungsleitbildes mit Entwicklungszielen,
3. die Festlegung von Regionen, für die regionale Entwicklungsprogramme gemäß § 10 zu erstellen sind,
4. die Festlegung von Grundsätzen für die Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern mit Entwicklungszielen und Stärkefeldern für die Regionen,
5. die Festlegung von Grundsätzen für die Erstellung von kleinregionalen Entwicklungskonzepten im Sinne § 6 Z. 6 und
6. die landesweiten Grundsätze für die räumliche Entwicklung in Ergänzung zu den Raumplanungsgrundsätzen und zielen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen und in der örtlichen Raumordnung umzusetzen sind.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aus dem Landesentwicklungsprogramm selbst erwachsen weder im Bereich der Landesverwaltung noch der nachgeordneten Normadressaten direkte Kosten. In den §§ 4, 5 und 6 werden Grundsätze für die Erstellung des Landesentwicklungsleitbildes, von regionalen Entwicklungsleitbildern und kleinregionalen Entwicklungskonzepten vorgegeben. Diese Konzepte sollen in ihrer Umsetzung zu einer effizienteren Förderung in der Regionalentwicklung bzw. Förderung von kommunalen Einrichtungen und Projekten führen. Damit ist längerfristig ein Kosteneinsparungseffekt erzielbar.

In § 7 werden einheitliche Vorgaben für die Erstellung der Regionalpläne als Bestandteile der regionalen Entwicklungsprogramme getroffen. Nach der Umsetzung dieser Regelung ergeben sich Erleichterungen im Vollzug der örtlichen Raumplanung der Gemeinden sowie der aufsichtsbehördlichen Prüfung derselben. Auch dadurch sind Einsparungseffekte auf Landes- und Gemeindeebene zu erwarten.

Durch die Rechtsbereinigung in § 10 durch das Außerkrafttreten von Entwicklungsprogrammen wird eine indirekte Erleichterung in der Umsetzung der überörtlichen Raumplanung bewirkt, was ebenfalls Kostenreduktionen zur Folge haben kann.

6. Strategische Umweltprüfung:

Als rechtsverbindliches Entwicklungsprogramm ist für das Landesentwicklungsprogramm die Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß § 3 Abs. 3 Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F erforderlich. Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms 2009 enthält 3 Arten von Regelungen:

1. Festlegungen, deren Wirkung vom Landesentwicklungsprogramm selbst direkt ausgehen:
 - § 2 Regionen
 - § 3 Ordnung der Raumstruktur (Festlegung der zentralen Orte)
2. Grundsätze für weiterführende, auf Basis des Raumordnungsgesetzes nicht rechtskräftige Konzepte:
 - § 4 Grundsätze für die Erstellung des Landesentwicklungsleitbildes
 - § 5 Grundsätze für die Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern

§ 6 Grundsätze für die Erstellung von kleinregionalen Entwicklungskonzepten

3. Vorgaben für weiterführende Festlegungen in nachgeordneten rechtskräftigen Instrumenten nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz:

§ 7 Landesweite Grundsätze und weiterführende Festlegungen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen und in der örtlichen Raumordnung umzusetzen sind

Im Vordergrund der Umwelterheblichkeitsprüfung stehen daher die Festlegungen nach den §§ 2 und 3. Die regionalen Entwicklungsprogramme, in denen die Grundsätze von § 7 umgesetzt werden, sind jedenfalls einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Die Festlegung der Regionen nach § 2 hat den Zweck Gebiete festzulegen, für die regionale Entwicklungsprogramme zu erstellen sind. Für die Wahrnehmung weiterführender regionalpolitischer Aufgaben, insbesondere im nicht-hoheitlichen Bereich werden für diese Regionen Regionalversammlungen und Regionalvorstände gemäß § 17 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes eingerichtet.

Die Ordnung der Raumstruktur gemäß § 3 mit dem dort festgelegten Netz zentraler Orte entspricht dem Konzept der polyzentrischen Raumentwicklung des Europäischen Raumentwicklungskonzept bzw. der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentralen Konzentration) nach den Raumordnungsgrundsätzen und Zielen von § 3 des Raumordnungsgesetzes. Auch diese Raumstruktur ist für Festlegungen in den regionalen Entwicklungsprogrammen relevant und gegebenenfalls für privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Entwicklung der Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion.

Die Prüfung der Umwelterheblichkeit dazu erfolgt mit nachstehender Tabelle:

Ausschlusskriterien		JA	NEIN
1.	Es handelt sich um eine geringfügige Änderung von Plänen und Programmen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkung	Neuerlassung des Landesentwicklungsprogramms		
2.	Die Planung betrifft die Nutzung kleiner Gebiete - kleinräumige Erweiterung, Arrondierung von Plänen, etc.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkung	Geltungsbereich ist das Landesgebiet		
3.	Für das Planungsgebiet wurde bereits auf höherer Stufe oder durch einen anderen Planungsträger eine UP durchgeführt, deren Ergebnisse hinreichend aktuell sind. Eine neuerliche Prüfung lässt keine zusätzlichen konkreten Ergebnisse erwarten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkung	Es wurde für keine übergeordneten Pläne eine Umweltprüfung durchgeführt.		
4.	Durch die Planung werden die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkung	Die Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm selbst verändern nicht Eigenart und Charakter des Landesgebietes, das kann durch die Umsetzung in nachgeordneten Instrumenten der Fall sein und ist dabei zu berücksichtigen.		
5.	Mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkung	Die Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm selbst haben offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, das kann durch die Umsetzung in nachgeordneten Instrumenten der Fall sein und ist dabei zu berücksichtigen.		

Daraus ist zu ersehen, dass auf Basis der Ausschlusskriterien die Erstellung eines Umweltberichtes bzw. die Durchführung einer Umweltprüfung für das Landesentwicklungsprogramm 2009 nicht erforderlich ist. In den Regionalen Entwicklungsprogrammen, welche einige der Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms umsetzen, ist diese Umweltprüfung notwendig.

II. Besonderer Teil

Zu § 1: Aufgabe des Landentwicklungsprogramms

Im Gegensatz zum Landesentwicklungsprogramm 1977 ist dieser Paragraph sehr knapp gehalten. Im Programm von 1977 wurden zahlreiche Zielsetzungen angeführt, die landesweit gelten. Mit der Raumordnungsgesetzesnovelle 2002, die im Frühjahr 2003 in Kraft getreten ist, wurden die Raumordnungsgrundsätze des § 3 neu verfasst und in Absatz 2 Ziele dazu ergänzt. Damit liegen bereits in der höherrangigen Norm des Raumordnungsgesetzes die wesentlichen landesweiten Zielsetzungen vor. Aus diesem Grund konnte im Landesentwicklungsprogramm auf eine weitere Detaillierung von hoheitlichen Zielsetzungen verzichtet werden. Privatwirtschaftliche Zielsetzungen für den Bereich der Regionalpolitik und Regionalentwicklung sind im (nicht als Verordnung erlassenen) Landesentwicklungsleitbild zu regeln.

Zu § 2: Regionen

Die bisherigen Planungsregionen des Landesentwicklungsprogramms von 1977, die mit der Ausnahme von Graz und Graz-Umgebung die politischen Bezirke des Landes waren, werden hier neu definiert. Im Sinne des Projektes Regionext sollen größere wettbewerbsfähige Regionen eingerichtet werden. Nach Festlegen dieser Regionen haben sich Regionalversammlung und Regionalvorstand nach § 17 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes als Gremien, welche die bisherigen Regionalen Planungsbeiräte ersetzen, zu konstituieren.

Innerhalb dieser größeren Regionen können Planungsräume als Teilräume eingerichtet werden. Damit kann beispielsweise bei der Erstellung von den neuen Regionalen Entwicklungsprogrammen auf teilregionale Gegebenheiten und Planungsinteressen besser eingegangen werden.

Zu § 3: Ordnung der Raumstruktur

Dieser Paragraph enthält das ordnungspolitische Kernstück des Landesentwicklungsprogramms. Nach wie vor ist das Konzept der „dezentralen Konzentration“ das ordnungspolitische Grundkonzept zur Siedlungsentwicklung. Dies entspricht auch im kleinräumigen Maßstab den Zielsetzungen der „polyzentrischen Entwicklung“, die im Europäischen Raumentwicklungskonzept von 1999 enthalten ist. Die Formulierungen wurden den heutigen Erfordernissen angepasst. Die zentralen Orte höherer Stufe - das ist die Kernstadt, die regionalen Zentren und regionalen Nebenzentren - werden wiederum im Landesentwicklungsprogramm selbst festgelegt. Die früheren Nahversorgungszentren des Landesentwicklungsprogramms von 1977 bzw. die diesen entsprechenden teilregionalen Versorgungszentren der aktuellen Regionalen Entwicklungsprogramme werden entsprechend dem Projekt Regionext als „kleinregionale Zentren“ festgelegt. Diese kleinregionalen Zentren als unterste Stufe der zentralen Orte mit überörtlicher Funktion sind in den regionalen Entwicklungsprogrammen zu bestimmen.

Die Siedlungsentwicklung in höherrangigen zentralen Orten hat vielfach die administrativen Grenzen der Gemeinden überschritten. Daraus resultiert ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen diesen Gemeinden hinsichtlich ihrer räumlichen Entwicklung. Dazu wurden die „Stadtregionen“ nach Absatz 4 als neuer Begriff eingeführt. Im Zuge der Erstellung der regionalen Entwicklungsprogramme für die Regionen nach §2 sollen diese Abgegrenzt und weiterführende Maßnahmen erarbeitet werden. Damit folgt das Landesentwicklungsprogramm auch einer Empfehlung einer diesbezüglichen Studie der Österreichischen Raumordnungskonferenz.

Zu § 4: Grundsätze für die Erstellung des Landesentwicklungsleitbildes

Während das Landesentwicklungsprogramm als rechtsverbindliche Norm ordnungspolitische Vorgaben und Grundsätze für die Erstellung der nicht rechtsverbindlichen Leitbilder und Konzepte enthält, hat das von der Landesregierung beschlossene Landesentwicklungsleitbild keine hoheitliche Funktion. Paragraph 3 legt Ziel und Funktionen des Landesentwicklungsleitbildes fest. Damit sind klare Vorgaben für die Erstellung definiert.

Zu § 5: Grundsätze für die Erstellung von Regionalen Entwicklungsleitbildern

So wie das Landesentwicklungsleitbild das verordnete Landesentwicklungsprogramm ergänzt, ist das regionale Entwicklungsleitbild die entwicklungspolitische Ergänzung zum verordneten regionalen Entwicklungsprogramm. Paragraph 5 legt Ziel und Inhalte der Regionalen Entwicklungsleitbilder fest, damit eine klare landesweit einheitliche Vorgabe für die Erstellung dieser regionalen Entwicklungsleitbilder gegeben ist.

Zu § 6: Grundsätze für die Erstellung von Kleinregionalen Entwicklungskonzepten

Auch die kleinregionalen Entwicklungskonzepte sind keine Rechtsinstrumente nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz. Ihre Erstellung ist in § 6 des Raumordnungsgesetzes bei den Aufgaben der überörtlichen Raumordnung festgelegt. Die Rechtsgrundlagen zur Bildung von Kleinregionen wurden mit der Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 2008 geschaffen. § 6 regelt Ziel und Inhalte der kleinregionalen Entwicklungskonzepte als landesweite Vorgabe für die Kleinregionen und ihre Gemeinden. Bezüglich Erstellung und Beschluss wird auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung (nach der Novelle 2008) verwiesen.

Zu § 7: Landesweite Grundsätze und weiterführende Festlegungen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen und in der örtlichen Raumordnung umzusetzen sind

Wie oben angeführt wurden mit der Raumordnungsgesetznovelle 2002 die Raumordnungsgrundsätze und Ziele als landesweite Vorgabe neu verfasst. Mit der Raumordnungsgesetznovelle 2008 wurden nun auch die Bestimmungen betreffend die Regionalen Entwicklungsprogramme erneuert. Die Inhalte des § 7 im neuen Landesentwicklungsprogramm konkretisieren diese gesetzlichen Vorgaben.

Es werden die Landschaftsräume definiert, die in den jeweiligen regionalen Entwicklungsprogrammen planlich abzugrenzen sind. Dort werden auch die Festlegungen für die einzelnen Teilräume getroffen.

Im Landesentwicklungsprogramm werden auch die Vorrangzonen definiert, die im Regionalplan der regionalen Entwicklungsprogramme aufgenommen und abgegrenzt werden können. Diese Bestimmung konkretisiert damit § 10 des Gesetzes. Nicht alle Vorrangzonen sind für jedes Entwicklungsprogramm relevant. Auch zu den Vorrangzonen werden in den Regionalen Entwicklungsprogrammen die konkreten Festlegungen getroffen.

Zu § 8: Übergangsbestimmungen

Die Nahversorgungszentren nach dem Landesentwicklungsprogramm von 1977 wurden nach Anwenden einer neuen Bewertungsmethode in den regionalen Entwicklungsprogrammen als „teilregionale Versorgungszentren“ festgelegt. In den neuen regionalen Entwicklungsprogrammen für die Regionen nach § 3 des Landesentwicklungsprogrammes ist die unterste zentralörtliche Einstufung das „kleinregionale Zentrum“. Bis zum Inkrafttreten dieser Programme gelten die bisherigen Nahversorgungszentren bzw. teilregionale Versorgungszentren.

Zu § 10: Außerkrafttreten

Wie bereits in den einleitenden allgemeinen Erläuterungen angeführt, ist mit der Erlassung des neuen Landesentwicklungsprogramms 2009 eine Rechtsbereinigung der nicht mehr erforderlichen Entwicklungsprogramme für Sachbereiche verbunden, weshalb diese außer Kraft treten.